

**Einfacher Überblick zur Anrechnung bei Hinterbliebenenversorgung /-rente (Beispiele) – Rechtsansprüche können hiervon nicht abgeleitet werden!**

<b>Ehemann</b>	<b>Ehefrau</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Anrechnung</b>	<b>Grundlage</b>
Beamter	Beamtin	Tod des Beamten, Hinterbliebene im aktiven Dienst	Hinterbliebene erhält neben der Besoldung eine Witwenversorgung.	<p><b>Witwenversorgung ruht</b> bzw. wird nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze gewährt</p> <p>Witwenversorgung und Erwerbseinkommen (Besoldung) werden zusammengerechnet.</p> <p>Höchstgrenze = i. d. R. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe des Verstorbenen; Mindestbehalt von 20 v. H. des Versorgungsbezugs nach Maßgabe des § 53 Abs. 5 BeamtVG.</p>	§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG
Beamter	Beamtin	Hinterbliebene mit Witwenversorgung tritt selbst in den Ruhestand  „Zuerst Witwenversorgung und dann eigene Pension“	<p>Hinterbliebene erhält neben der Witwenversorgung die eigene Versorgung</p> <p>Die neu hinzutretende Versorgung (hier: eigenes Ruhegehalt) wird ungekürzt ausgezahlt.</p>	<p><b>Witwenversorgung ruht</b> bzw. wird nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze gewährt</p> <p>Witwenversorgung und eigene Versorgung werden zusammengerechnet.</p> <p>Höchstgrenze = i. d. R. 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das der Witwenversorgung zugrunde liegende Ruhegehalt</p>	§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG

				<p>bemisst.</p> <p>Mindestens verbleiben in der Regel neben dem Ruhegehalt 20 v. H. der früheren Witwenversorgung (§ 54 Abs. 3 BeamtVG).</p>	
VE	VE	<p>Tod des Versorgungsempfängers (VE), Hinterbliebene ist selbst Versorgungsempfängerin</p> <p>„Zuerst eigene Pension und dann Witwenversorgung“</p>	<p>Hinterbliebene erhält die neu hinzutretende Witwenversorgung ungekürzt.</p>	<p><b>Eigene Versorgung ruht</b> bzw. wird nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze gewährt</p> <p>Witwenversorgung und eigene Versorgung werden zusammengerechnet.</p> <p>Höchstgrenze = i. d. R. 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das der Witwenversorgung zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.</p> <p>Mindestens verbleiben in der Regel neben dem eigenen Ruhegehalt 20 v. H. der hinzutretenden Witwenversorgung (§ 54 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG).</p>	§ 54 Abs. 4 BeamtVG

Beamter	Angestellte	Tod des Beamten, Hinterbliebene im Arbeitsverhältnis	Hinterbliebene erhält neben dem Arbeitsentgelt die Witwenversorgung	<b>Witwenversorgung ruht</b> bzw. wird nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze gewährt  Höchstgrenze = i. d. R. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe des Verstorbenen; Mindestbehalt gemäß § 53 Abs. 5 BeamtVG	§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG
Beamter	Angestellte	Hinterbliebene mit Witwenversorgung wird Rentnerin	Hinterbliebene erhält neben der Witwenversorgung die eigene Rente	<b>Witwenversorgung ruht nicht</b>  Keine Anrechnung der Witwenversorgung auf eine eigene Regelaltersrente.	§ 55 Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG
VE	Angestellte/ Rentnerin	Tod der Ehefrau, Hinterbliebener ist Versorgungsempfänger	Hinterbliebener erhält neben seiner eigenen Versorgung die Witwenrente	<b>Eigene Versorgung ruht nicht</b>  Hinweis: Inwieweit sich allerdings die eigene Versorgung auf die Hinterbliebenenrente auswirkt ist vom jeweiligen Rententräger nach Maßgabe des § 97 SGB VI zu beurteilen!	§ 55 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG